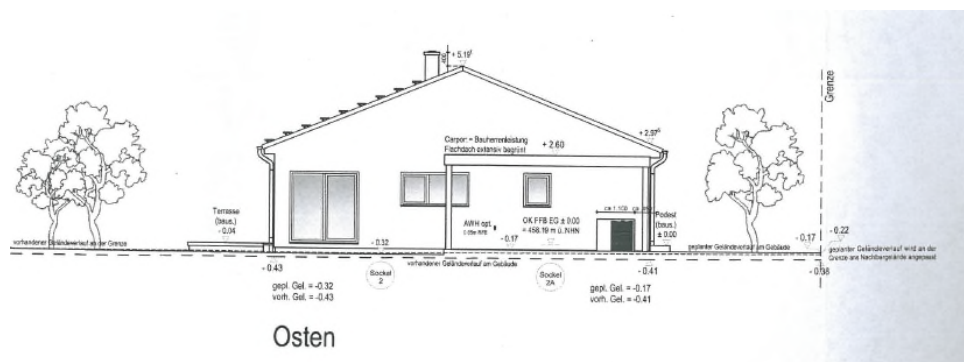
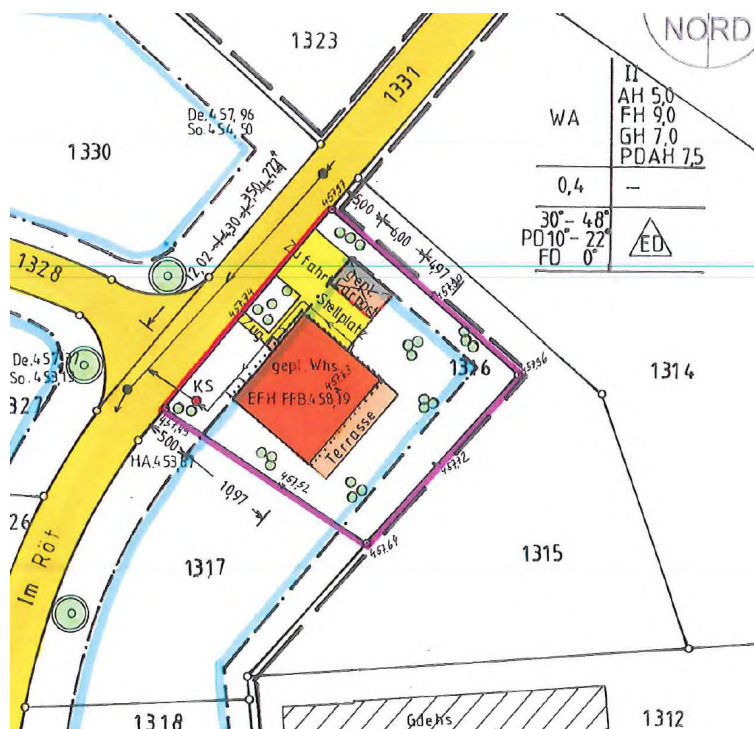


Bausachen

**a) Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Carport,
 Flst. 1316 Gemarkung Riedbach**

Die Bauherren möchten im Baugebiet Röt auf dem Flst. 1316 in Riedbach ein Einfamilienhaus mit Carport errichten. Das Bauvorhaben befindet sich zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Röt und bedarf daher normalerweise kein Einvernehmen des Gemeinderates.

Die Bauherren unterschreiten die Dachneigung um 8 Grad. Der Ortschaftsrat wird sich in seiner Sitzung am 20.02.2020 mit dem Bauvorhaben beschäftigen. Eine Angrenzerbenachrichtigung ist nicht erforderlich, da alle angrenzenden Grundstücke im Eigentum der Stadt Schrozberg liegen.



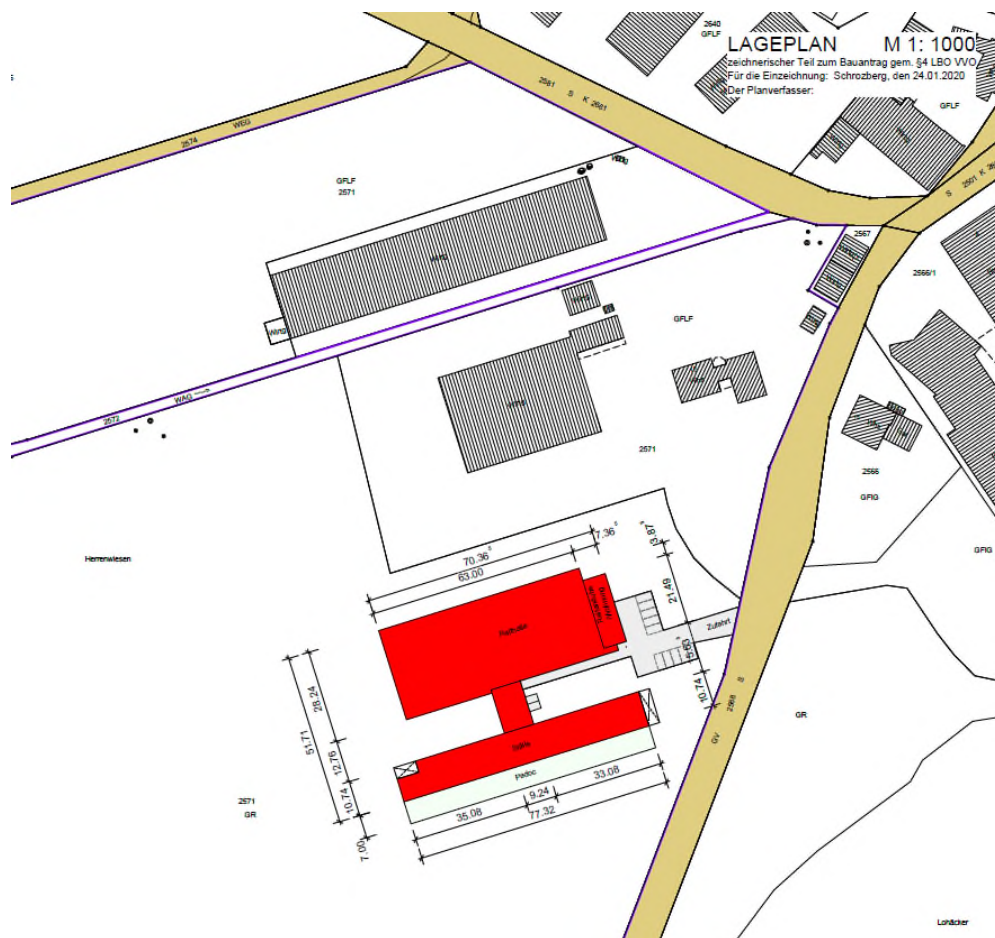
Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses mit Carport sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, i.V. mit § 31 BauGB. Der Abweichung von der Mindestdachneigung von 8 Grad wird zugestimmt.

c) Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Reitanlage, sowie Aufenthaltsräumen und Wohnung für das Pferdepflegepersonal auf dem Flst. Nr. 2571, Gemarkung Schrozberg in Zell.

Die Antragsteller möchten mit dem Bauvorbescheid geklärt wissen ob die Errichtung einer landwirtschaftlichen Reitanlage an dieser Stelle zulässig ist. Außerdem möchten die Bauherren geklärt wissen ob diese Anlage am geplanten Standort genehmigungsfähig ist und ob sie konform mit der Nutztierhaltungsverordnung ist. Ebenso sollen die Brandschutzanforderungen geklärt werden. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Für die landwirtschaftliche Reitanlage liegt eine Privilegierung vor.

Eine Angrenzerbenachrichtigung ist nicht erforderlich, da sich die angrenzenden Grundstücke im Eigentum des Bauherren befinden.



Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Reitanlage, sowie der Schaffung von Aufenthaltsräumen und Wohnung für das Pferdepflegepersonal auf dem Flst. Nr. 2571, Gemarkung Schrozberg in Zell sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, i.V. mit § 35 BauGB.

d) Bauantrag zum Umbau des Einfamilienhauses und Anbau eines Wintergartens, Errichtung einer Schleppgaube und Erneuerung einer Garage

Die Antragsteller möchten am bestehenden Wohnhaus in der Rosenstr. 2 umfangreiche Umbaumaßnahmen durchführen, sowie einen Wintergarten, eine Schleppgaube errichten und die bestehende Garage erneuern. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gottesäcker IV“ in Schrozberg. Für die Schleppgaube bedarf es der Feststellung des Gemeinderates, dass diese verträglich ist (Grundsatzbeschluss in Siedlungsgebieten von 11.02.2011). Die Angrenzer haben dem Vorhaben zugestimmt.



Ansicht von Süden M 1:100

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben auf dem Grundstück mit dem Flst. Nr. 1209/2 Gemarkung Schrozberg, Rosenstr. 2 sein Einvernehmen zum Umbau des Einfamilienhauses und Anbau eines Wintergartens, Errichtung einer Schleppgaube und Erneuerung einer Garage nach § 36 BauGB, i.V. mit § 31 BauGB. Die Schleppgaube wird als erträglich festgestellt.